

S1.06. Schulen, Fächer, Lehrstellen, Schulbetrieb

141676

Schulbesuche durch die Schulpflege

Beantwortung Interpellation

Max Wiederkehr (CVP), Mitglied des Gemeinderates, und 12 Mitunterzeichnende haben am 20. Mai 2014 folgende Interpellation eingereicht:

"Lehrpersonen von Dietikon informierten mich, dass in ihren Klassen, in mehr als einem Jahr, der obligatorische Schulbesuch durch die zuständige Schulpflegerin oder den zuständigen Schulpfleger (nachfolgend Schulpfleger genannt) nicht stattgefunden hat.

Die Schulpfleger unserer Stadt sind unter anderen Aufgaben verpflichtet, zwecks Personalführung und Personalförderung, die Lehrkräfte alle vier Jahre zu beurteilen (MAB = Mitarbeiterbeurteilung). Dies ist eine Qualitätsbeurteilung und zudem hängt davon eine mögliche Lohnaufbesserung ab. Um die Leistungen der Lehrkräfte über vier Jahre beurteilen zu können, müssen die Schulpfleger die ihnen zugeteilten Schulklassen jährlich mindestens einmal besuchen.

Ich wage zu behaupten, dass die Qualifizierung einer Lehrperson durch einen Schulpfleger, welcher die Lehrperson möglicherweise nur alle vier Jahre bei der MAB einmal sieht, nicht sehr aussagekräftig ist. Es ist mir klar, dass die Beurteilung, allein durch diese Pflichterfüllung, noch kein Garant für eine hohe Beurteilungsqualität ist. Nichtsdestotrotz sind die einverlangten Kriterien ein erster Qualitätsansatz!

Ein solcher Schulbesuch ermöglicht es der Lehrkraft zudem, mögliche Anregungen oder Sorgen diesem Behördenmitglied direkt zu unterbreiten.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir dem Stadtrat folgende Fragen zu stellen:

- 1. Wie können Lehrkräfte seriös beurteilt werden (MAB), wenn man ihren Lehrstil durch vorgängige Schulbesuche nicht kennengelernt hat?*
- 2. Kann es sein, dass einzelne Schulpfleger sich ihrer Verantwortung nicht bewusst sind?*
- 3. Wer ist für die Kontrolle dieser Pflichten zuständig?*
- 4. Werden säumige Schulpfleger auf ihre Pflichtenverletzung hingewiesen?*
- 5. Wenn nein, wieso nicht?*
- 6. Was unternimmt der Stadtrat, um solche Vorkommnisse zukünftig zu verhindern?*
- 7. Welche Schulpfleger sind der Pflicht der jährlichen Schulbesuche in den letzten vier Jahren nicht vollumfänglich nachgekommen (anzahlmässige Auflistung, jahrweise)?"*

Der Stadtrat leitete am 16. Juni 2014 gestützt auf Art. 42 Abs. 3 Gemeindeordnung die Interpellation von Max Wiederkehr (CVP) an die Schulpflege weiter, welche sie wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Mit der Einführung des neuen Volksschulgesetzes (VSG) obliegt gemäss § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VSG die Personalführung in ihrer gesamten Breite der Schulleitung und nicht mehr der Schulpflege. Die Schulleitung ist direkte Vorgesetzte der Lehrpersonen und trägt die Personalverantwortung. Die Mitarbeiterbeurteilung ist Teil einer umfassenden Personalführung und -förderung und umfasst das Führen mit Zielvereinbarungen (formative Förderung) und die lohnwirksame Mitarbeiterbeurteilung

Sitzung vom 17. November 2014

(summative Beurteilung). Die formative Förderung findet jährlich statt, die summative mindestens alle vier Jahre. Die Hauptverantwortung liegt bei der Schulleitung.

Die Schulpflege übt als eine ihrer Hauptaufgaben die Aufsicht über die Schule aus und führt gemäss § 42 Abs. 2 VSG regelmässig Schulbesuche durch. Die Besuchspflicht beinhaltet keine Personalführungsaufgabe im eigentlichen Sinne. In Dietikon erfüllen die Schulpflegemitglieder ihre Besuchspflicht gemäss Schulpflegebeschluss über das gesetzliche Minimum hinaus, vgl. § 44 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 Volksschulverordnung (VSV). In Dietikon werden alle Lehrpersonen, unabhängig von einem Mindestpensum, jährlich von einem Schulpflegemitglied mindestens einmal besucht. Diese Besuche sind nicht Teil der formativen Förderung.

Im Schuljahr der summativen Beurteilung ist das Schulpflegemitglied Teil des Beurteilungsteams, wobei die Hauptverantwortung bei der Schulleitung liegt. Über die definitive Qualifikation entscheidet die Schulpflege auf Antrag des Beurteilungsteams.

Zu Frage 1

Die Personal- respektive Hauptverantwortung liegt bei der Schulleitung. Eine MAB setzt keine vorgängigen Unterrichtsbesuche durch ein Schulpflegemitglied voraus. In diesem Sinne ist eine seriöse und professionelle Beurteilung auch bei einem Legislaturwechsel gewährleistet. Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode ist es nicht ausgeschlossen, dass ein neues Schulpflegemitglied bereits in den ersten Monaten der Amtsperiode seine ersten Schulbesuche im Rahmen der lohnwirksamen MAB ausführt. Der Gesetzgeber formuliert an keiner Stelle, dass ein Schulpflegemitglied vor der lohnwirksamen Beurteilung Besuche absolviert haben müsste, desgleichen bei Lehrpersonen im ersten Anstellungsjahr in der Gemeinde. Für diese Lehrpersonen schreibt der Gesetzgeber bereits im ersten Anstellungsjahr eine summative Beurteilung vor. Es war nicht zuletzt das Bestreben der Schulpflege, mit der Übertragung der Hauptverantwortung der Mitarbeiterbeurteilung auf die Schulleitung, Qualität und Professionalität in der Wahrnehmung der professionellen Personalführung sicherzustellen.

Zu Frage 2

Von allen neuen Schulpflegemitgliedern wird erwartet, dass sie sich mit der Amtsaufnahme an den Behördenschulungen des Volksschulamtes anmelden sowie das einschlägige "Handbuch für Schulbehörden" studieren. Damit ist jedem Mitglied der Schulpflege bewusst, welche Aufgabe und Verantwortung ihm obliegt.

Zu Frage 3

Es ist grundsätzlich Aufgabe aller Schulpflegemitglieder, diese Besuchspflicht zu erfüllen. Der Schulvorstand, als Präsident der Schulpflege, hat bereits zu Beginn der Legislaturperiode 2010 - 2014 auf die Erfüllung dieser behördlichen Pflichten aufmerksam gemacht. In der ersten Sitzung der laufenden Legislaturperiode hat er dies nochmals ausdrücklich bekräftigt. Kommt ein Schulpflegemitglied seiner Besuchspflicht nicht nach, erfolgt eine Ermahnung durch das Präsidium. Sollte diese Massnahme nicht das gewünschte Ziel erreichen, könnte das Präsidium den Bezirksrat anrufen, damit von dieser Seite aufsichtsrechtlich vorgegangen werden könnte (§§ 141 und 142 Gemeindegesetz). Da es sich um eine schulspezifische (-typische) Pflicht handelt, könnte der Bezirksrat die Bildungsdirektion als sachlich zuständige Instanz betrachten und heranziehen, da es sich um einen Bereich handelt, der im VSG geregelt ist (§ 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 VSG). Von einem solchen Schritt wurde bisher abgesehen.

Zu den Fragen 4 und 5

Die Schulpflegemitglieder führen Buch über ihre Unterrichtsbesuche und haben eine Gesamtübersichtsliste nach dem letzten Schultag des Schuljahres der Schulverwaltung einzureichen. Besteht die Vermutung, dass Besuche nicht durchgeführt worden sind, werden die Gründe für nicht durchgeführte Unterrichtsbesuche abgeklärt.

Sitzung vom 17. November 2014

Zu Frage 6

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Schulpflege und damit der Schulpflegemitglieder, die Besuchspflicht zu erfüllen. Der Schulvorstand hat, wie bereits geschrieben, ausdrücklich auf die Einhaltung dieser Besuchspflicht hingewiesen. Zudem hat der Leiter Schulabteilung über die Schulleitungen alle Lehrpersonen angewiesen, bei Ausbleiben eines Behördenbesuchs nach Ende des Schuljahres Meldung bei der Schulleitung zu erstatten. Da Schulbesuche auch unangemeldet erfolgen können, wurden die Lehrpersonen gebeten, ihre Schulpflegemitglieder verpflichtend über geplante und ausserordentliche Absenzen frühzeitig zu informieren. Dies ist leider nicht immer geschehen, sodass Behördenmitglieder zum Teil mehr als einmal vor verschlossenen Türen standen. Des Weiteren wird die Schule prüfen, ob sie angesichts der enormen Füllen nur noch die gesetzlich vorgeschriebene Besuchspflicht gemäss § 44 Abs. 1 VSV vornehmen. Dann würden Lehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 10 Lektionen respektive 8 Stunden im Kindergarten nur noch im Rahmen der summativen Mitarbeiterbeurteilung besucht. Mit den getroffenen Massnahmen wird die Erfüllung der Besuchspflicht sichergestellt.

Zu Frage 7

Bei gut 330 Lehrpersonen haben 16 Schulpflegemitglieder pro Jahr mindestens ca. 220 Lektionen und im Rahmen der MAB ca. 250 Lektionen zu besuchen; hinzu kommen Teilnahmen an ausgewählten Schulveranstaltungen. Dies ergibt für die letzten vier Jahre ein Gesamttotal von 1'880 Unterrichtslektionen. Gemäss den Kontrolllisten wurden ca. 70 Besuche (3.7 %) während der letzten vier Jahre nicht durchgeführt. Längere krankheitsbedingte Ausfälle von Schulpflegemitgliedern, aber auch Mutterschaftsurlaube und Intensivweiterbildungen von Lehrpersonen verhinderten teilweise das Wahrnehmen der Besuchspflicht der Schulpflege. Diese wurden jedoch auf der einzureichenden Liste bisher als "nicht erfüllte" Besuche erfasst.

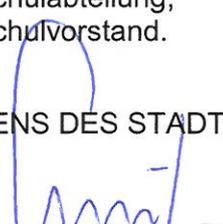
Der Stadtrat beschliesst:

Die Interpellation von Max Wiederkehr (CVP) betreffend Schulbesuche wird im Sinne der Erwägungen durch die Schulpflege beantwortet und in zustimmender Weise an den Gemeinderat weitergeleitet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder Gemeinderat;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Schulpflege;
- Schulabteilung;
- Schulvorstand.

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

GS_1117_Schulbesuche durch die Schulpflege.docx

versandt am: